

**Beschluss**

**Wahl**

**Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 23/026/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau Bearbeiter/in:	Datum: 01.12.2020 Az.: 23-3/32
----------------------------------------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Bauausschuss	24.02.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreistag	22.03.2021	Beschluss

### **Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung des Kreises Mettmann**

Finanzielle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Personelle Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Organisatorische Auswirkung       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Auswirkung auf Kennzahlen       ja       nein       noch nicht zu übersehen  
 Klimarelevanz       ja       nein       noch nicht zu übersehen

#### **Beschluss:**

1. Der Beschluss des Kreistages vom 15.11.1976 wird aufgehoben.
2. Die anliegende Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen wird beschlossen.

Fachbereich: Amt für Hoch- und Tiefbau Bearbeiter/in:	Datum: 01.12.2020 Az.: 23-3/32
----------------------------------------------------------	-----------------------------------

## Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung des Kreises Mettmann

### Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Kreistages vom 15.11.1976 wurde seinerzeit beschlossen, keine entsprechenden Beiträge zu erheben. Eine neuerliche Beurteilung dessen kam zu dem Ergebnis, dass ein solcher Beschluss als unwirksam einzustufen ist. Von daher soll für ein rechtssicheres Handeln eine entsprechende Satzung geschaffen werden.

### Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann hat bislang keine Satzung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erlassen, so dass derzeit keine Handhabe zur Beitragserhebung besteht. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 15.11.1976 (**Anlage 1**) wurde seinerzeit folgender Beschluss gefasst:

*„Der Kreistag des Kreises Mettmann sieht von dem Erlass einer Satzung zur Erhebung von Anliegerbeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz ab, da wirtschaftliche Vorteile für die Anlieger an Kreisstraßen nicht gegeben sind.“*

§ 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW erlaubt ein Abweichen vom Regelfall, d.h. der Beitragserhebung dann, wenn besondere, als atypisch anzusehende Umstände dies rechtfertigen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 18.11.2013 – 15 A 579/12 –; OVG NRW, Urteil v. 19.03.2002 – 15 A 4043/00).

Ein Verzicht dahingehend, dass auf Straßenbaubeiträge in alle Zukunft verzichtet wird, ist unwirksam, da im Zeitpunkt der Erklärung die Höhe der zukünftig anfallenden Beträge völlig ungewiss ist (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 14.10.2004 – 15 B 2098/04; OVG NRW, Beschl. vom 12.03.2003 – 15 A 1188/03).

Demnach dürfte der o.g. Beschluss vom 15.11.1976 unwirksam und der Kreis Mettmann gehalten sein, durch Erlass einer entsprechenden Satzung die Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu schaffen.

Wenngleich das Thema „Straßenausbaubeiträge“ in der Politik weiterhin kontrovers diskutiert wird, können die Gemeinden und Gemeindeverbände nach der aktuell geltenden Rechtslage

in NRW – im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, wie z.B. Bayern – nach wie vor auf der Grundlage des § 8 KAG NRW von den Anliegern Straßenbaubeiträge erheben. Das in § 8 Abs. 1 S. 1 KAG NRW enthaltene weite Ermessen ist bei Beiträgen für den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW auf ein Sollgebot (sog. Beitragserhebungsgebot) verengt. Das Sollen ist in der Regel einem Müssen gleichzusetzen, so dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden nur ein sehr enger Ermessensspielraum zusteht (vgl. Schneider/Rohde, PdK-Kommentar zum KAG NRW, Stand: Nov. 2014, § 8 Rn. 2 m.w.N.).

Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 KAG NRW dürfen Abgaben (wozu auch die hiesigen Straßenbaubeiträge zählen) nur auf Grund einer Satzung erhoben werden.

Zur Schaffung dieser notwendigen Rahmenbedingungen ist beiliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 in Verbindung mit § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann (**Anlage 2**) erstellt worden.

Inhaltlich wurde sich hierbei an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes orientiert, da der Landkreistag als der kommunale Spitzenverband der Kreise keine entsprechende Arbeitshilfe ausweist. Auch auf Synergieeffekte der Interkommunalen Zusammenarbeit konnte nicht zurückgegriffen werden, da kein Gemeindeverband bekannt ist, der bereits eine entsprechende Satzung hat und entsprechende Beiträge erhebt.

Bei den Anliegeranteilen wurde sich am unteren Grenzwert orientiert.

#### Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Am 19.12.2019 wurde das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (**Anlage 3**) vom Landtag beschlossen. Hierbei wurde zu § 8 über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der § 8a mit den ergänzenden Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eingefügt. Die Änderung des KAG NW ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Damit bleibt die Beitragspflicht der angrenzenden Grundstückseigentümer dem Grunde nach bestehen. Deshalb ist ein Beitragsverzicht auf Grund der Ermächtigung zur Beitragserhebung in § 8 KAG für die Kommunen nicht zulässig, da diese ein Sollgebot im Sinne der Erhebungspflicht darstellt. Zur Entlastung der Beitragspflichtigen wird das Land NRW Zuwendungen zahlen (siehe Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge (**Anlage 4**) in dieser Sitzungsvorlage).

Das im § 8a KAG NW verpflichtend eingeführte Straßen- und Wegekonzept (**Anlage 5**) wird ein externes Ingenieurbüro für alle Kreisstraßen erstellen. Die notwendige Ausschreibung hierzu wird durch den Fachbereich vorbereitet.

Nach Vorliegen dessen ist dieses durch den Kreistag zu beschließen und bei Bedarf, spätestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

### Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Mit der Reformierung des Straßenbaubeitragsrechts soll eine Entlastung der Beitragspflichtigen erfolgen. Hierzu wird das Land NRW die Hälfte der satzungsmäßig zu erhebenden Straßenausbaubeiträge übernehmen. Zum Verfahren der Förderung hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung am 23.03.2020 einen Runderlass herausgegeben. Hiernach kann eine Förderung bei der NRW Bank beantragt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8a (verpflichtende Anliegerversammlung und beschlossenes Straßen- und Wegekonzept) erfüllt sind. Dies gilt für Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Ab dem 01.01.2021 muss auch das verpflichtende Straßen und Wegekonzept vorliegen.

### **Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkung**

Die Satzung schafft die Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NW. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen ergeben sich abhängig von den geplanten straßenbaulichen Maßnahmen und können erst im konkreten Einzelfall ermittelt werden.

### **Anlage**

Anlage 1 – Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 15.11.1976

Anlage 2 – Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 in Verbindung mit § 8a Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen des Kreises Mettmann

Anlage 3 – Fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Anlage 4 – Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge

Anlage 5 – Muster Straßen- und Wegekonzept